

# STATUTEN UND ORGANISATIONS- REGLEMENT



CIEPP

Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale



# STATUTEN

IN KRAFT AB DEM 1. SEPTEMBER 2016



**CIEPP**

Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Artikel 1 - Name	4
Artikel 2 - Sitz - Dauer	4
Artikel 3 - Zweck	5
Artikel 4 - Vermögen	5
<b>II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION</b>	<b>5</b>
<b>1. ALLGEMEINE REGELUNGEN</b>	<b>5</b>
Article 5 - Mitgliedschaft	5
Artikel 6 - Organisation	6
<b>2. STIFTUNGSRAT</b>	<b>6</b>
Article 7 - Zusammensetzung	6
Artikel 8 - Zuständigkeiten	6
Artikel 9 - Einberufung	7
Artikel 10 - Beschlüsse	7
<b>3. BÜRO</b>	<b>7</b>
Article 11 - Zusammensetzung	7
Artikel 12 - Zuständigkeiten	8
Artikel 13 - Einberufung	8
Artikel 14 - Beschlüsse	8
<b>4. DIREKTION</b>	<b>8</b>
Artikel 15	8
<b>5. REVISIONSSTELLE</b>	<b>9</b>
Artikel 16	9

<b>6. ANERKANNTER EXPERTE</b>	<b>9</b>
Artikel 17	9
<b>7. VOLLMACHT UND VERTRETUNG</b>	<b>9</b>
Artikel 18	9
<b>III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Artikel 19 - Änderung der Statuten - Fusion - Auflösung	9
Artikel 20 - Auflösung	10
Artikel 21 - Aufsicht	10
Artikel 22 - Schluss- und Übergangsbestimmungen	10

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ARTIKEL 1 - NAME

Unter dem Namen

- CIEPP - Caisse Inter-Entreprises de Prévoyance Professionnelle
- ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
- CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

(im Folgenden ZKBV genannt)

wird eine registrierte gemeinschaftliche Stiftung für die berufliche Vorsorge im Sinne der Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Artikels 48 BVG errichtet. Durch Umwandlungsbeschluss vom 2. Juni 2005 ist sie die Nachfolgerin der Genossenschaft ZKBV, die am 24. Mai 1984 gegründet wurde.

Die Stiftung beteiligt sich an der obligatorischen beruflichen Vorsorge und kann die Vorsorge auf vor- und überobligatorische Bereiche ausdehnen.

Zu den Gründern der ZKBV gehören folgende Verbände:

- die Fédération des Entreprises Romandes (FER), 98 rue de St-Jean, Genf;
- die Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève), 98 rue de St-Jean, Genf;
- der Freiburgerische Arbeitgeberverband (Union patronale du canton de Fribourg - UPCF), 15 rue de l'Hôpital, Freiburg;
- die Fédération patronale et économique (FPE), 56 rue de la Condémine, Bulle;
- die Fédération des Entreprises Romandes de l'Arc jurassien (FER-Arcju), 2 rue de la Perche, Porrentruy;
- die Fédération neuchâteloise et jurassienne des groupements patronaux (FNJGP / FER Neuchâtel), 18 avenue du 1<sup>er</sup> Mars, Neuenburg;
- die Fédération des Entreprises Romandes Valais (FER Valais), 6a avenue du Midi, Sion.

## ARTIKEL 2 - SITZ - DAUER

Die Stiftung hat ihren Sitz in Genf.

Ihre Dauer ist unbegrenzt.

### **ARTIKEL 3 - ZWECK**

Zweck der ZKBV ist es, Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer, die bei ihr versichert sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod abzusichern. Sie kann die Vorsorge über die vom BVG vorgesehenen Mindestleistungen hinaus ausweiten.

Die ZKBV verwaltet die Vorsorge von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und gegebenenfalls bestimmten Berufsgruppen getrennt.

Sie kann Verträge mit anderen Vorsorgeeinrichtungen abschliessen, insbesondere bezüglich der Freizügigkeitsleistungen.

Die ZKBV ist nicht gewinnorientiert.

### **ARTIKEL 4 - VERMÖGEN**

Die Stiftung ist die Nachfolgerin der Genossenschaft ZKBV, so dass ihr Anfangskapital den Bruttoaktiven aus der Umwandlungsbilanz entspricht, von denen neunhundertzweiundsiebzigttausendsiebenhundertdrei Franken (Fr. 972'703.-) abzuziehen sind, was buchhalterischen Nettoaktiven von einer Milliarde Sechshundertzweiundvierzig Millionen neunhundertdreiunddreissigtausendundfünfundachtzig Franken (Fr. 1'642'933'085.-) entspricht.

Das Vermögen der Stiftung darf nicht für Leistungen verwendet werden, die gesetzlich oder vertraglich von den Arbeitgebern ausserhalb des Rahmens der Vorsorge zu erbringen sind oder die den Charakter von Arbeitsentgelten haben.

## **II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION**

### **1. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

#### **ARTICLE 5 - MITGLIEDSCHAFT**

Der ZKBV können sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende anschliessen, die ihre Mitgliedschaft beim Stiftungsrat beantragen müssen.

Der Rat entscheidet im alleinigen Ermessen.

Durch seinen Anschluss an die ZKBV wird vorausgesetzt, dass ein Mitglied die Statuten und die Reglemente akzeptiert.

## **ARTIKEL 6 - ORGANISATION**

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. das Büro des Rates;
- c. die Direktion;
- d. die Revisionsstelle;
- e. der anerkannte Experte.

Die Organisation, die administrative und finanzielle Verwaltung sowie die Kontrolle der Stiftung sind Gegenstand von besonderen Bestimmungen, die von den Gründerinnen auf der Basis des vorliegenden Gründungsdokuments und der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgearbeitet werden.

## **2. STIFTUNGSRAT**

### **ARTICLE 7 - ZUSAMMENSETZUNG**

Der Stiftungsrat besteht paritätisch aus acht, zehn oder zwölf Mitgliedern. Eine Hälfte dieser Mitglieder wird durch die Fédération des Entreprises Romandes als Arbeitgebervertreter ernannt.

Die Vertreter der Versicherten werden von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ernannt.

Der Stiftungsrat ernennt diese Organisationen und achtet darauf, dass eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen erhalten bleibt, indem er insbesondere die sektorale und die geografische Verteilung der Mitglieder berücksichtigt.

Die Ratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt und können für höchstens drei Amtsperioden neu ernannt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

### **ARTIKEL 8 - ZUSTÄNDIGKEITEN**

Der Stiftungsrat ist das Dachorgan der Stiftung. Er ist bevollmächtigt, die Stiftung zu verwalten, ihr Vermögen zu bewirtschaften und ihre Mittel zu bestimmen.



Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten.

Er verabschiedet die für die Tätigkeit der Stiftung notwendigen Reglemente, die er unter Wahrung der von den Versicherten erworbenen Rechte jederzeit ändern kann.

## **ARTIKEL 9 - EINBERUFUNG**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Aufforderung des Präsidenten, so oft es die geschäftlichen Aktivitäten der ZKBV erfordern, oder auf Verlangen von zwei Ratsmitgliedern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

## **ARTIKEL 10 - BESCHLÜSSE**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder der paritätischen Vertretungen anwesend ist.

Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung des Stiftungsrates einzuberufen. Der Rat kann bei dieser neuen Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungspräsidenten.

Alle Vorschläge, zu denen jedes Mitglied des Rates aufgefordert wurde, sich schriftlich zu äussern und die die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder erhalten haben, sind einem bei einer Sitzung gefassten Beschluss gleichgestellt, sofern kein Ratsmitglied Einspruch erhebt.

## **3. BÜRO**

### **ARTICLE 11 - ZUSAMMENSETZUNG**

Das Büro besteht aus mindestens vier paritätisch ernannten Mitgliedern des Rates, unter welchen der Präsident.

Die Mitglieder des Büros werden alle zwei Jahre vom Rat für eine Periode von zwei Jahren ernannt. Das Büro steht unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten.

Darüber hinaus konstituiert es sich selbst.

## **ARTIKEL 12 - ZUSTÄNDIGKEITEN**

Das Büro beaufsichtigt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Es bereitet auch die Sitzungen des Stiftungsrates vor und kündigt seine Beschlüsse an.

Es trifft Entscheidungen in den Bereichen, die ihm der Rat überträgt.

## **ARTIKEL 13 - EINBERUFUNG**

Das Büro versammelt sich auf Aufforderung des Präsidenten oder von zwei Büromitgliedern, so oft es die geschäftlichen Aktivitäten der ZKBV erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

## **ARTIKEL 14 - BESCHLÜSSE**

Das Büro ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Wenn das Büro aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, entscheidet bei Gleichheit die Stimme des Sitzungspräsidenten.

Alle Vorschläge, zu denen jedes Mitglied des Vorstandes aufgefordert wurde sich schriftlich zu äussern und die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erhalten haben, sind der in der Sitzung gefassten Beschlüsse gleichgestellt.

# **4. DIREKTION**

## **ARTIKEL 15**

Die Verwaltung der ZKBV wird in den Grenzen der ihr vom Stiftungsrat übertragenen Vollmachten der Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève) anvertraut.

Der Stiftungsrat ernennt die Direktion der ZKBV.

Jede Entscheidung über eine Delegation von Aufgaben an Dritte fällt in die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

In der Regel nimmt die Direktion mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Stiftungsrates und des Büros teil.

## **5. REVISIONSSTELLE**

### **ARTIKEL 16**

Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle, die die von der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge gestellten Anforderungen erfüllt.

## **6. ANERKANNTER EXPERTE**

### **ARTIKEL 17**

Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten, der die von der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge gestellten Anforderungen erfüllt.

## **7. VOLLMACHT UND VERTRETUNG**

### **ARTIKEL 18**

Die ZKBV wird gegenüber Dritten durch die kollektive Unterschrift von zwei ihrer Ratsmitglieder oder eines Ratsmitglieds und eines Mitglieds der Direktion vertreten.

Der Stiftungsrat kann darüber hinaus die Vollmacht für die rechtsverbindliche kollektive Unterschrift zwei Mitarbeitern der ZKBV übertragen.

## **III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 19 - ÄNDERUNG DER STATUTEN - FUSION - AUFLÖSUNG**

Eine Änderung der Statuten, eine Fusion, eine Umwandlung und die Auflösung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates, der sich mit der qualifizierten Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder äussern muss.

Die Entscheidung wird den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt.

## ARTIKEL 20 - AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung der ZKBV im gesetzlichen Rahmen übernimmt der Stiftungsrat gemäss den Richtlinien der Aufsichtsbehörde ihre Liquidation.

Zu diesem Zweck erfüllt die ZKBV an erster Stelle ihre Verpflichtungen gegenüber den Anspruchsberechtigten und den Versicherten. Wenn ein Restvermögen verbleibt, wird dies unter Berücksichtigung des in den Statuten festgelegten Zweckes zu Gunsten der Anspruchsberechtigten und Versicherten verwendet.

Das Vermögen der ZKBV kann in keinem Fall an ihre Mitglieder zurückfliessen, an Dritte vergeben werden oder zu anderen Zwecken verwendet werden als denen der beruflichen Vorsorge.

## ARTIKEL 21 - AUFSICHT

Die ZKBV untersteht der Aufsicht der entsprechenden Stiftungsaufsicht.

## ARTIKEL 22 - SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten ab Datum der Annahme durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Im Namen des Stiftungsrat

**Der Präsident**  
Aldo Ferrari



Genf, 17. Juni 2016

**Der stellvertretende Präsident**  
Luc Abbé-Decarroux



Hinweis: Diese Statuten erscheinen auf Französisch und auf Deutsch. Bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.

# ORGANISATIONS- REGLEMENT

IN KRAFT AB DEM 13. OKTOBER 2017



**CIEPP**

Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ORGANISATION DER STIFTUNG</b>	<b>14</b>
<b>A. DER STIFTUNGSRAT</b>	<b>14</b>
Artikel 1	14
Artikel 2	14
<b>B. DAS BÜRO</b>	<b>15</b>
Artikel 3	15
Artikel 4	15
Artikel 5	15
<b>C. DIE KOMMISSION FÜR WERTPAPIERANLAGEN</b>	<b>16</b>
Artikel 6	16
Artikel 7	16
Artikel 8	17
Artikel 9	17
Artikel 10	17
Artikel 11	17
<b>D. DIE KOMMISSION FÜR IMMOBILIENANLAGEN</b>	<b>18</b>
Artikel 12	18
Artikel 13	18
Artikel 14	19
Artikel 15	19
Artikel 16	19
Artikel 17	19
<b>E. DIE DIREKTION</b>	<b>20</b>
Artikel 18	20
Artikel 19	20

<b>F. DIE INTERNE PRÜFUNG</b>	<b>20</b>
Artikel 20	20
Artikel 21	21
<b>G. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM</b>	<b>21</b>
Artikel 22	21
<b>H. DER ANERKANNTE EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE</b>	<b>21</b>
Artikel 23	21
Artikel 24	21
<b>I. DIE VERWALTUNG</b>	<b>22</b>
Artikel 25	22
<b>II. DELEGATION AN DRITTE</b>	<b>22</b>
Artikel 26	22
<b>III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>23</b>
Artikel 27	23
Artikel 28	23
Artikel 29	23
Artikel 30	24

# I. ORGANISATION DER STIFTUNG

## A. DER STIFTUNGSRAT

### ARTIKEL 1

Der Stiftungsrat hat alle Vollmachten, um die Stiftung und ihr Vermögen zu verwalten und ihre Ressourcen zu bestimmen. Er vertritt die Stiftung gegenüber Dritten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- er verwaltet das Vermögen der Stiftung und entscheidet über die Verwendung ihres freien Vermögens;
- er entscheidet über die Finanzierung der Vorsorge;
- er entscheidet über die Zuweisung der Aktiven und die Delegation von Vollmachten für deren Verwaltung;
- er entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien, die Zeichnung und Rückzahlung von Hypotheken sowie aussergewöhnliche Arbeiten an Immobilien;
- er überwacht die Risiken;
- er ernennt die Direktion der Stiftung, die bevollmächtigten Dritten und die Vermögensverwalter und beruft diese ab;
- er entscheidet über Beitrittsgesuche;
- er erlässt die für die Stiftung geltenden Bestimmungen (insbesondere das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement und das Anlagereglement);
- er erstellt die Jahresrechnungen;
- er legt die Kommunikationspolitik fest;
- er ernennt die Personen, die die Stiftung rechtskräftig vertreten, und legt deren Zeichnungsmodus fest.

### ARTIKEL 2

Sofern kein Notfall vorliegt, werden die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens zehn Tage vor dem Datum einer Sitzung entsprechend benachrichtigt; die Einberufung hat die Traktandenliste zu enthalten.



Den Vorsitz der Sitzungen des Stiftungsrates hat der Präsident des Stiftungsrates oder – bei seiner Abwesenheit – ein anderes Mitglied.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär unterschrieben wird.

## **B. DAS BÜRO**

### **ARTIKEL 3**

Der Präsident des Stiftungsrates ist der Präsident des Büros.

Das Büro ernennt einen Sekretär.

### **ARTIKEL 4**

Das Büro überwacht die laufenden Aktivitäten der Stiftung.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- es überwacht die laufenden Aktivitäten der Stiftung;
- es erlässt Richtlinien zum Risikomanagement;
- es überwacht die Direktion und die bevollmächtigten Dritten;
- es bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und informiert über die zu fassenden Beschlüsse.

### **ARTIKEL 5**

Sofern kein Notfall vorliegt, werden die Mitglieder des Büros mindestens zehn Tage vor dem Datum einer Sitzung entsprechend benachrichtigt; die Einberufung hat die Traktandenliste zu enthalten.

Jeder Sitzung des Stiftungsrates muss unmittelbar eine Sitzung des Büros vorausgehen.

Bei jeder Sitzung des Stiftungsrates wird den Mitgliedern des Stiftungsrates von den Mitgliedern des Büros ein Bericht übergeben.

Den Vorsitz der Sitzungen hat der Präsident des Büros oder – bei seiner Abwesenheit – ein anderes Mitglied.

Die Beschlüsse des Büros werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär unterschrieben wird.

## **C. DIE KOMMISSION FÜR WERTPAPIERANLAGEN**

### **ARTIKEL 6**

Die Kommission für Wertpapieranlagen setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, welche nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Der Direktor der Stiftung ist Mitglied der Kommission für Wertpapieranlagen.

Die Mitglieder der Kommission für Wertpapieranlagen werden vom Stiftungsrat für eine Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Kommission für Wertpapieranlagen ernennt ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

### **ARTIKEL 7**

Die Kommission für Wertpapieranlagen sorgt dafür, dass das Wertpapiervermögen der Stiftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen des Stiftungsrates, dem Anlagereglement und den geltenden Richtlinien verwaltet wird.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus;
- sie überwacht die Performance der Wertpapierguthaben und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für die Anlage und Allokation der Aktiven;
- sie kontrolliert die Risiken der Wertpapieranlagen;
- sie legt das Mandat von bevollmächtigten Dritten und von Vermögensverwaltern fest, überwacht deren Aktivitäten und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für deren Ernennung oder Abberufung;
- sie erlässt Ausführungsrichtlinien.

## **ARTIKEL 8**

Die Kommission für Wertpapieranlagen tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

## **ARTIKEL 9**

Sofern kein Notfall vorliegt, werden die Mitglieder der Kommission für Wertpapieranlagen mindestens zehn Tage vor dem Datum einer Sitzung entsprechend benachrichtigt; die Einberufung hat die Traktandenliste zu enthalten.

## **ARTIKEL 10**

Die Kommission für Wertpapieranlagen ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder ordnungsgemäss beschlussfähig.

Den Vorsitz der Sitzungen hat der Präsident der Kommission für Wertpapieranlagen oder – bei seiner Abwesenheit – eines ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Alle Vorschläge, zu denen jedes Mitglied der Kommission für Wertpapieranlagen aufgefordert wurde, sich schriftlich zu äussern, und die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kommission erhalten haben, sind einem bei einer der Sitzung gefassten Beschluss gleichgestellt.

Die Beschlüsse der Kommission für Wertpapieranlagen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär unterschrieben wird.

## **ARTIKEL 11**

Die Kommission für Wertpapieranlagen legt dem Stiftungsrat regelmässig Rechenschaft über ihre Aktivitäten ab und legt ihm quartalsweise einen schriftlichen Bericht vor, in dem sie insbesondere auf die Performance der Guthaben der Stiftung eingeht.

## **D. DIE KOMMISSION FÜR IMMOBILIENANLAGEN**

### **ARTIKEL 12**

Die Kommission für Immobilienanlagen setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen.

Der Direktor der Stiftung ist Mitglied der Kommission für Immobilienanlagen.

Die Mitglieder der Kommission für Immobilienanlagen werden vom Stiftungsrat für eine Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Kommission für Immobilienanlagen ernennt ihren Präsidenten und ihren Sekretär.

### **ARTIKEL 13**

Die Kommission für Immobilienanlagen sorgt dafür, dass das Immobilienvermögen der Stiftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen des Stiftungsrates, dem Anlagereglement und den geltenden Richtlinien verwaltet wird.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus;
- sie überwacht die Performance der Immobilienanlagen und legt dem Stiftungsrat Vorschläge für den Kauf oder Verkauf von Immobilien und für Zeichnungen oder Rückzahlungen von Hypotheken vor;
- sie kontrolliert die Risiken der Immobilienanlagen;
- sie entscheidet über den laufenden Renovierungsbedarf und legt dem Stiftungsrat Vorschläge für aussergewöhnliche Arbeiten und Renovierungen vor;
- sie legt das Mandat von bevollmächtigten Dritten fest, überwacht deren Aktivitäten und unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge für deren Ernennung oder Abberufung;
- sie erlässt Ausführungsrichtlinien.

## **ARTIKEL 14**

Die Kommission für Immobilienanlagen tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.

## **ARTIKEL 15**

Sofern kein Notfall vorliegt, werden die Mitglieder der Kommission für Immobilienanlagen mindestens zehn Tage vor dem Datum einer Sitzung entsprechend benachrichtigt; die Einberufung hat die Traktandenliste zu enthalten.

## **ARTIKEL 16**

Die Kommission für Immobilienanlagen ist bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder ordnungsgemäss beschlussfähig.

Den Vorsitz der Sitzungen hat der Präsident der Kommission für Immobilienanlagen oder – bei seiner Abwesenheit – eines ihrer Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

Alle Vorschläge, zu denen jedes Mitglied der Kommission für Immobilienanlagen aufgefordert wurde, sich schriftlich zu äussern, und die die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kommission erhalten haben, sind einem bei einer der Sitzung gefassten Beschluss gleichgestellt.

Die Beschlüsse der Kommission für Immobilienanlagen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär unterschrieben wird.

## **ARTIKEL 17**

Die Kommission für Immobilienanlagen legt dem Stiftungsrat regelmässig Rechenschaft über ihre Aktivitäten ab und legt ihm quartalsweise einen schriftlichen Bericht vor, in dem sie insbesondere auf die Performance der Guthaben der Stiftung eingeht.

## **E. DIE DIREKTION**

### **ARTIKEL 18**

Die Direktion ist mit der Verwaltung und Überwachung der laufenden Aktivitäten der Stiftung beauftragt.

Sie setzt sich aus einem Direktor und einem oder mehreren stellvertretenden Direktoren zusammen.

Die Direktion wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Büros auf unbestimmte Dauer ernannt.

### **ARTIKEL 19**

Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- sie richtet die interne Organisation der Stiftung ein;
- sie ist der natürliche Ansprechpartner für Behörden, Dienstleister und bevollmächtigte Dritte der Stiftung;
- sie überwacht die korrekte Erfüllung der Verpflichtungen aus gesetzlichen Bestimmungen und Statuten;
- sie schlägt die Politik der Kommunikation vor;
- sie überprüft und überwacht die periodische Rechnungslegung der Stiftung; sie arbeitet die Jahresrechnungen aus und legt sie dem Stiftungsrat vor.

Die Direktion legt dem Stiftungsrat über das Büro regelmässig Rechenschaft ab. Sie legt vor jeder Sitzung des Büros sowie anlässlich unvorhergesehener oder ausserordentlicher Ereignisse einen schriftlichen Bericht vor.

## **F. DIE INTERNE PRÜFUNG**

### **ARTIKEL 20**

Der Stiftungsrat beauftragt periodisch eine interne Prüfung um sicher zu stellen, dass die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen von der Stiftung angewandt werden. Er bestimmt den Umfang der internen Prüfung.

## **ARTIKEL 21**

Die beauftragte Person hat Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Informationen, die sie für die Erfüllung der Aufgabe für notwendig hält.

Sie erstattet direkt dem Stiftungsrat Bericht.

## **G. DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM**

### **ARTIKEL 22**

Die ZKBV verfügt über ein für ihre Grösse und Komplexität angepasstes, internes Kontrollsystem.

Der Stiftungsrat beurteilt dieses regelmässig, mindestens alle 2 Jahre.

## **H. DER ANERKANNTE EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE**

### **ARTIKEL 23**

Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat ernannt.

### **ARTIKEL 24**

Er hat die Aufgabe, periodisch festzustellen,

- ob die Stiftung jederzeit die Garantie bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann,
- ob die versicherungsmathematischen Bestimmungen und Bestimmungen bezüglich der Leistungen und der Finanzierung mit den gesetzlichen Vorschriften konform sind.

Über das Büro erstattet er direkt dem Stiftungsrat Bericht, indem er jedes Jahr eine technische Bilanz und einen schriftlichen Rapport seine Feststellungen, gegebenenfalls mit seiner Empfehlung vorlegt.

## **I. DIE VERWALTUNG**

### **ARTIKEL 25**

Die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten und die Verwaltung der Stiftung werden unter Aufsicht des Präsidenten des Stiftungsrates der Fédération des Entreprises Romandes Genève, und den anderen Gründerinnen gemäss den geografischen Zuständigkeitsbereichen übertragen.

Die Stiftung stellt nach vorheriger Abstimmung mit der Fédération des Entreprises Romandes Genève und der anderen Gründerinnen Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung auf und achtet darauf, dass eine geografische Vertretung berücksichtigt wird.

## **II. DELEGATION AN DRITTE**

### **ARTIKEL 26**

Jede Entscheidung über eine Delegation an Dritte fällt in die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

Bevor ein Beschluss gefasst wird, hat sich der Stiftungsrat davon zu vergewissern, dass bei der Delegation an Dritte die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglementen ergeben.

Die Überwachung des delegierten Mandats fällt in die Zuständigkeit des Stiftungsrates, der deren Ausführung der Direktion anvertraut.



### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 27**

Mitglieder eines Organs der Stiftung oder der Direktion oder des mit der Verwaltung der Stiftung beauftragten Personals dürfen sich nicht an der Verwaltung, an Beratungen oder an Beschlüssen beteiligen, die sie selbst oder ihnen nahe stehende Personen oder Einrichtungen betreffen.

#### **ARTIKEL 28**

Der Zeichnungsmodus wird durch die Statuten der Stiftung festgelegt.

Für die Vertretung der Stiftung und ihre finanzielle Verwaltung ist nur die kollektive Unterschrift rechtsgültig. Für die laufende Korrespondenz kann die Direktion einen anderen internen Zeichnungsmodus festlegen.

Die Direktion aktualisiert regelmässig eine Liste mit bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten, die vom Stiftungsrat genehmigt wurden.

#### **ARTIKEL 29**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlagekommissionen und der Direktion sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und andere Personen, die mit der Verwaltung, Kontrolle oder Überwachung der Stiftung beauftragt sind, haben über die engeren oder weiteren Aktivitäten der Stiftung Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über die persönliche und finanzielle Situation der Versicherten, Begünstigten und Arbeitgeber.

## ARTIKEL 30

Das vorliegende Reglement wurde am 13. Oktober 2017 von Stiftungsrat angepasst und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Reglements müssen den Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens 10 Tage vor der Sitzung, auf der hierüber verhandelt werden soll, schriftlich mitgeteilt werden.

Im Namen des Stiftungsrates

**Der Präsident**

Aldo Ferrari



**Der Sekretär**

Fabrice Merle



Genf, 13. Oktober 2017

Hinweis: Dieses Organisationsreglement erscheint auf Französisch und auf Deutsch. Bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.





67, rue de Saint-Jean – Postfach 5278 – 1211 Genf 11  
Tel. 022 715 31 11 – E-mail: [ciepp@fer-ge.ch](mailto:ciepp@fer-ge.ch)  
Web: [www.ciepp.ch](http://www.ciepp.ch)